Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30

Marlow, Gemeinde Sagard/ Rügen

Heike Grunewald
Naturschutzfachliche Gutachten und Kartierungen
Lindenstraße 3
18574 Poseritz

Vorhabenträger: [redacted]

Auftragnehmer:

Heike Grunewald
Naturschutzfachliche Gutachten und Kartierungen
Lindenstraße 3
18574 Poseritz

e-mail: heike.grunewald*at*gmx.de

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 30 „Marlow“
BV Neubau Wohnhaus und Bürogebäude, Flur 2, Flurstücke 44 und 45,
18551 Sagard OT Marlow

Unterlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Potentialanalyse - für die Artengruppen Amphibien und Brutvögel

Poseritz, 02.08.2024 Heike Grunewald

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 4
1.2 Rechtliche Grundlagen 5
1.2.1 Gesetze, Richtlinien 5
1.2.2 Welche Arten unterliegen dem besonderen Artenschutz? 5
1.2.3 Welche Schutzerfordernisse bzw. Verbotstatbestände ergeben sich? 6
1.2.4 Aktueller Erhaltungszustand und lokale Population/Verschlechterungsverbot 7
2 Vorhabengebiet und Vorhabenbeschreibung 8
3 Relevanzprüfung 9
4 Potentialanalyse 9
4.1 Brutvögel 9
4.2 Amphibien 11
5 Prüfung der Betroffenheit/ Konfliktanalyse 12
5.1 Vögel 12
5.2 Amphibien 13
6 Maßnahmen 14
7 Quellenverzeichnis 15
8 Anhang - Fotodokumentation 16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Eigentümer plant im Ortsteil Marlow der Sagard/ Rügen (Abb. 1) auf dem Gelände der alten Molkerei, Flur 2, Flurstücke 44 und 45, den Neubau eines Wohngebäudes und eines Bürogebäudes. Es ist eine zügige Umsetzung des Vorhabens zu erwarten. Daher müssen die artenschutzrechtlichen Betrachtungen nicht nur den Anforderungen an ein B-Planverfahren und die dort eigentlich nur notwendige prognostische Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange, sondern auch der vollumfänglichen Berücksichtigung bei der späteren Umsetzung genügen, um später keine weiteren Zeitverzögerungen befürchten zu müssen.

Durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen wurde eine artenschutzrechtliche Betrachtung gefordert.

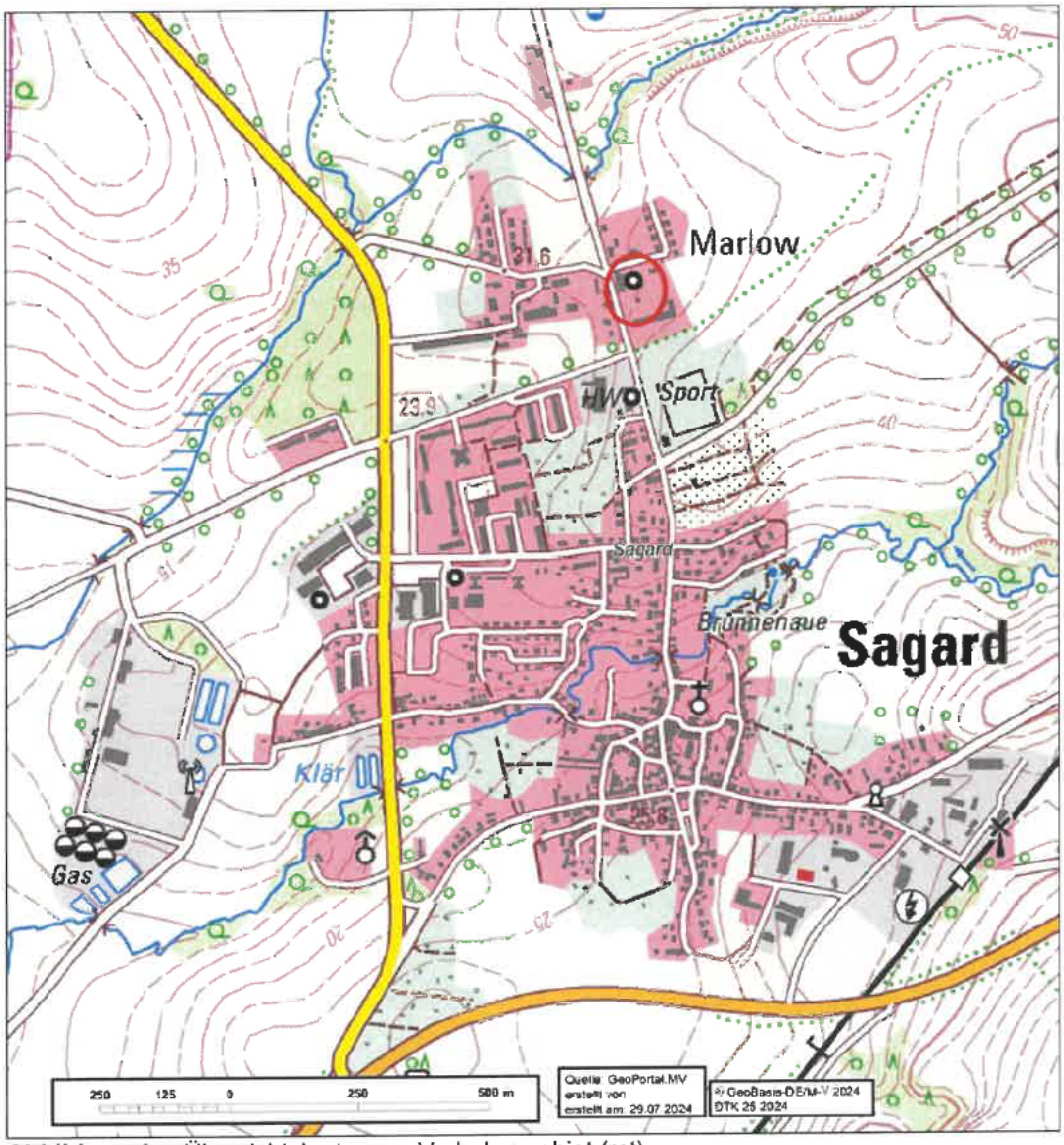

Abbildung 1 Übersichtskarte zum Vorhabengebiet (rot)

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Gesetze, Richtlinien

Die maßgebende rechtliche Grundlage bildet das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

- **Richtlinie 79/409/EWG** des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die **Richtlinie 2008/102/EG** (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist (***EU-Vogelschutzrichtlinie***),

- **Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist (***EU-FFH Richtlinie*** mit Anhängen)

1.2.2 Welche Arten unterliegen dem besonderen Artenschutz?

Alle im Anhang IV der EU-FFH Richtlinie aufgeführten Arten unterliegen im vorliegenden Fall dem strengen europäischen Artenschutz. Gleiches gilt auf Grundlage der EU-Vogelschutzrichtlinie auch für alle heimischen Vogelarten. Das europäisch einheitliche Rechtsregime wurde vor allem durch §44 ff BNatSchG auch in nationales Recht umgesetzt, das zunächst den besonderen Artenschutz auf die weit größere Gesamtheit der besonders und/oder streng geschützten Arten bezieht:

Tier- und Pflanzenarten, die besonders und/oder streng geschützt sind, werden durch die § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bestimmt:

Folgende Arten sind besonders geschützt:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind; (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2)

Des Weiteren sind folgende besonders geschützte Arten zusätzlich streng geschützt:

Besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

1.2.3 Welche Schutzerfordernisse bzw. Verbotstatbestände ergeben sich?

Für alle besonders und streng geschützten Arten gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Punkt 1 bis 3 BNatSchG:

„ (1) Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (Tötungsverbot)*

2. *wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

   (Störungsverbot)

3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot)"*

Zum

1. **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Betrifft das Töten von Tieren, das nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht. Dabei gilt der Verbotstatbestand des Tötens nur dann als erfüllt, wenn für die einzelnen Individuen bestimmter Arten das vorhabenbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko deutlich übersteigt, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass das Individuum durch vorhabenbedingte Wirkungen getötet wird, als signifikant eingestuft wird. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn regelmäßig frequentierte Wanderkorridore von Tierarten durch den Bau eines Verkehrsweges zerschnitten werden.

2. **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Betrifft das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3. **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Betrifft die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

1.2.4 Aktueller Erhaltungszustand und lokale Population/Verschlechterungsverbot

Bei der Betrachtung des Störungsverbotes (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG) spielt der Erhaltungszustand der Population der jeweiligen Art im Vorhabengebiet eine entscheidende Rolle – diesen nicht zu verschlechtern ist das Ziel der entsprechenden rechtlichen Regelungen, um auch insgesamt in der Fläche (bzw. in der biogeografischen Region) eine Verschlechterung zu vermeiden. Um abschätzen zu können, ob sich der Erhaltungszustand einer Art durch das Vorhaben verschlechtert, muss zwingend die Ausgangsituation ermittelt werden: Wie groß ist die aktuelle Population und wie ist ihr Erhaltungszustand?

Wenn die Ausnahme oder Befreiung betrachtet werden, gehört daher nicht nur die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zwingend zum Umfang der Betrachtung. Es ist dann ferner darzulegen, dass auch auf biogeografischer Ebene eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Außerdem dürfen keine zumutbaren Alternativen zum Vorhaben existieren, und es müssen überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen.

2 Vorhabengebiet und Vorhabenbeschreibung

Das ca. 0,48 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 44/1, 44/2, 45/1 und 45/2, Gemarkung Sagard, Flur 2 (Abb. 2). Der Gebäudebestand wurde im Jahr 2023 abgebrochen – hierfür wurde im Jahr 2021 ein artenschutzfachliches Gebäudegutachten durch H. Grunewald erstellt.
Im Zuge des Abbruchs erfolgte die komplette Beräumung des Flurstückes, obwohl die damalige Kontrolle sich nur auf den Gebäudebestand beschränkte. Bis auf eine einzelne Buche und mehrere Eschen im südlichen Teil wurde sämtlicher Aufwuchs entfernt.
Der südliche Teil der Flurstücke war vor der Baufeldfreimachung durch Bäume (Tanne, Fichte, Birke, Ahorn, Buche), Baumjungwuchs und zahlreiche Brombeer-Gebüsche eingenommen. Auf dem nördlichen Teil der Flurstücke dominierte der alte Gebäudebestand.

Abbildung 2 Vorhabengebiet (rot), Flurstücke 44/1, 44/2, 45/1, 45/2; das Luftbild stammt aus dem Jahr 2021 vor Gebäudeabbruch und Baufeldfreimachung

3 Relevanzprüfung

Da aufgrund der vorzeitigen Baufeldberäumung keine Kartierungen durchgeführt werden, beruht die Relevanzprüfung auf einer Potentialanalyse (vgl. FROEHLICH & SPORBECK [4]), die auf Grundlage der am 18.06.2021, am 13.04.2023 sowie am 05.07.2024 durchgeführten Ortsbegehungen beruht. Zur Betrachtung wird der Zustand der Flurstücke vor Gebäudeabbruch und Baufeldberäumung zu Grunde gelegt.
Aufgrund der Entscheidung des BVerwG A 14/07 vom 09.07.2008 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen Rn 63 darf die Planfeststellungsbehörde und somit auch bei der Vorbereitung der artenschutzrechtlichen Prüfung der Fachgutachter sogenannte Potenzialanalysen durchführen und auf Kartierungen verzichten. Bei verbleibenden Erkenntnislücken müssen jedoch dann "worst-case-Betrachtungen" angestellt werden, also muss im Zweifelsfall mit negativen Wahrunterstellungen gearbeitet werden.
Es sind all jene Arten zu prüfen, für die im Vorhabengebiet und Untersuchungsraum ein Potential festgestellt wurde. Aus gutachterlicher Sicht sind im vorliegenden Fall die Artengruppen Brutvögel und Amphibien abzuprüfen.

4 Potentialanalyse

4.1 Brutvögel

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhabengebiet vor Baufeldberäumung von einigen Vogelarten zu Brutzwecken genutzt wurde. Für den Gebäudebestand konnte eine Brutnutzung durch Rauchschwalbe, Haussperling und Bachstelze festgestellt werden (vgl. Gutachten von H.Grunewald 2021). Für den Baumbestand und die Brombeerbestände ist die Brutnutzung durch zahlreiche Busch- und Baumbrüter anzunehmen, darunter auch für den Grauschnäpper, dessen Brutrevier geschützt ist.
In Tabelle 1 sind alle potentiell im Vorhabengebiet vorkommenden Brutvogelarten mit Schutzstatus und Gefährdungskategorie dargestellt.

Tabelle 1 Potentiell im Vorhabengebiet vorkommende Brutvogelarten

Art			**RLD**	**RL M-V 2014**	**Schutzstatus der Fortpflanzungsstätte und Ruhestätte** FpfSt= Fortpflanzungsstätte	**STATUS Nachweis** sM = singendes Männchen	**Biotop**
Deutscher Artname	**Wissen-schaftlicher Artname**	**Kür-zel**					
Amsel	*Turdus merula*	A	-	*	Nest als Fpfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	Brutpotential	Gebüsch
Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba	-	*	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung	Brutvoegl	Gebäude, Gebüsch

					der Fortpflanzungsstätte Schutz erlischt mit Aufgabe des Reviers		
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Hä	V	V	Nest als Fpfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	Brutpotential	Bäume, Gebüsch
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	-	*	Nest als Fpfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	Brutpotential	Bäume
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	Dg	-	*	Nest als Fpfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	Brutpotential	Gebüsch, Brombeeren
Klappergras-mücke	*Sylvia curruca*	Kg	-	*	Nest als FSt,. geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	Brutpotential	Gebüsch, Brombeeren
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	-	*	Nest als FSt,. geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	Brutpotential	Gebüsch, Brombeeren
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	Gp	-	*	Nest als Fpfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	Brutpotential	Bäume, Gebüsch
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	Gs	-	*	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte Schutz erlischt mit Aufgabe des Reviers	Brutpotential	Stallruine (Nischenbrüter)
Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf	-	*	Nest als Fpfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	Brutpotential	Bäume
Haussperling	*Passer domesticus*	Hs	V	V	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte Schutz erlischt mit Aufgabe des Reviers	Brutpotential	Gebäude
Rauchschwalbe	*Rustica hirundo*	Rs	V	V	Nest als Fpfst geschützt, Schutz erlischt mit Aufgabe der Fpst	Brutpotential, Nahrungsgast	Gebäude
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	-	*	Nest als Fpfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	Brutpotential	Bäume
Singdrossel	*Turdus philomelos*	Sd	-	*	Nest als FSt. geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	Brutpotential	Bäume
Sprosser	*Luscinia luscinia*	Spr	V	*	Nest als Fpfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	Brutpotential	Bäume, Gebüsch
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti	-	*	Nest als Fpfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	Brutpotential	Bäume

RL D Rote Liste Deutschland: 0 – ausgestorben, verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D - Daten defizitär, Einstufung unmöglich; R - extrem selten; * – ungefährdet [12]

RL M-V Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Stand 2014): 0 - ausgestorben; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; 4 - potenziell gefährdet; * - ungefährdet [13]

4.2 Amphibien

Im näheren Umfeld des Vorhabengebietes sind keine Kleingewässer vorhanden, die als Amphibien-Laichgewässer fungieren könnten. Das nächstgelegene Kleingewässer befindet sich ca. 700 m westlich des Vorhabengebietes; das nächstgelegene Fließgewässer, der Marlower Bach, liegt ca. 200 m nördlich des Vorhabengebietes. Unmittelbar südlich des Vorhabengebietes befindet sich eine ca. 4 m, bis zu 2 m tiefe Grabenstruktur, die nur geringfügig Wasser führt.
Für das Vorhabengebiet wird für den zu betrachtenden Zustand vor Baufeldfreimachung von einer geringen Eignung als Amphibien-Lebensraum ausgegangen. In Tabelle 2 sind die potentiell vorkommenden Amphibienarten mit Schutzstatus dargestellt.
Aufgrund der bereits erfolgten Baufeldfreimachung ist beim derzeitigen Zustand der Fläche nicht davon auszugehen, dass sie von Amphibien als Sommerlebensraum genutzt werden kann und genutzt wird.

Tabelle 2 Amphibienarten im Untersuchungsgebiet – potentiell vorkommende Arten blau

Art		Schutzstatus		Gefährdungskategorie				
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**BNatSchG**	**FFH-RL**	**RL D**	**RL M-V**	**EHZ MV**		
Grasfrosch	*Rana temporaria*	b.g.	-	*	3	U1		
Teichmolch	*Triturus vulgaris*	b.g.	-	*	3	-		
Erdkröte	*Bufo bufo*	b.g.	-	*	3	-		

RL M-V Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Stand 1991): 0 - ausgestorben; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; 4 - potenziell gefährdet; * - bislang wurde keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt [10]

RL D Rote Liste Deutschland (Stand 2009): 0 – ausgestorben, verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D - Daten defizitär, Einstufung unmöglich; R - extrem selten; * – ungefährdet [11]

FFH-RL FFH-Richtlinie (RL 92/43 EWG), Anhang IV – streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): b.g. - besonders geschützt, s.g. – streng geschützt , gemäß § 7 BNatSchG

EHZ M-V Erhaltungszustand in M-V gemäß Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in Mecklenburg-Vorpommern (2007-2012) des LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (LUNG): FV = günstig; U1 = ungünstig bis unzureichend; U2 = ungünstig bis schlecht; XX = unbekannt

5 Prüfung der Betroffenheit/ Konfliktanalyse

Das geplante Vorhaben ist im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG als privilegiert einzustufen, da das Vorhaben als Eingriff im Sinne des BNatSchG bzw. auch als Vorhaben gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG (also ein Vorhaben im Sinne des BauGB) darstellt.

Dies bedeutet, dass die Zugriffsverbote lediglich auf die europäischen Vogelarten und die europarechtlich gemäß Anh. IV der FFH Richtlinie geschützten Arten (z. B. alle Fledermausarten) anzuwenden sind und die „nur" national besonders geschützten Aren über die Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Privilegiert sind die Beeinträchtigungen jedoch nur dann, wenn diese unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Sofern durch Vermeidungsmaßnahmen auch für alle „nur" national besonders oder besonders und streng geschützten Arten (z.B. Libellen, Erdkröte, Ringelnatter) tatsächlich nur unvermeidbare Beeinträchtigungen übrigbleiben, sind die Voraussetzungen für die Legalausnahme bzw. Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG auch tatsächlich erfüllt. Dieses bedeutet z. B. dass das Töten oder Verletzten von „nur" national besonders geschützten Arten wie der Ringelnatter, der Blindschleiche oder der Erdkröte durch geeignete Maßnahmen vermieden werden müssen (z. B. durch das Stellen von Amphibien- bzw. Reptilienleiteinrichtungen, Vermeiden von Kleintierfallen oder auch das Absammeln von Tieren aus dem Gefahrenbereich der Baustelle).

Unterschieden wird generell zwischen baubedingten Wirkungen (z. B. Baufeldfreimachung), anlagebedingten Wirkungen (z. B. Kleintierfallen durch Kabelschächte oder Vogelkollisionen mit Fensterscheiben) und betriebsbedingte Wirkungen (z. B. der zunehmende Verkehr, Beleuchtung, menschliche Präsenz und Unruhe).

5.1 Vögel

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 sind Tötungen und Verletzungen durch fachlich anerkannte Maßnahmen vordringlich zu vermeiden. Übersteigen unvermeidbare Tötungen bzw. Verletzungen eine art- und populationsspezifische Signifikanzschwelle, würde dann das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einschlägig werden. Aus diesem Grund ist auch Vogelschlag an Fensterscheiben oder anderen durchsichtigen oder spiegelnden Oberflächen zwingend zu vermeiden; ebenso wäre dieses auch aufgrund des Vermeidungsgebots des § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtend.

Zur Analyse des Vogelschlagrisikos wird das potenzielle Kollisionsrisiko gemäß der Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW [14]) aus dem Jahre 2021 berechnet. Vereinfacht ausgedrückt wird hierbei zum einen das Gebäude selbst (wie groß sind die Glasflächen), aber auch die Umgebung (naturnahe Umgebung; was könnte sich in den Scheiben spiegeln) mit in der Bewertung berücksichtigt. Im vorliegenden Fall ist der Neubau zweier Gebäude vorgesehen: Ein zweigeschossiges Wohnhaus und ein eingeschossiges Bürogebäude. Neben den eigentlichen Baukörpern sind auch weitere

Strukturen wie Wintergärten oder auch Windschutzwände aus Glas oder ähnlichen Materialien zu berücksichtigen.

Für beide Gebäude ergibt sich folgendes Vogelschlagrisiko:

- Anteil der frei sichtbaren Glasflächen ohne Markierungen: 2 Punkte
- Fassadengestaltung: 3 Punkte
- Umgebung: durchgrünter Siedlungsbereich: 2 Punkte
- Abstand unmarkierter Glasscheiben zu Gehölzen 31-50 m: 2 Punkte

  → Gesamt: 9 Punkte

Damit liegt das Gesamtrisiko im mittleren Bereich. Ab 7 Punkten ist aus Sicht der Empfehlungen der LAG VSW ein Handlungserfordernis gegeben und Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Daher wird als Vermeidungsmaßnahme zur Verringerung des Vogelschlagrisikos folgende Festsetzung getroffen (Vermeidungsmaßnahme 1): Große Fenster mit über 1 m² Glasfläche sind mit einer gemäß der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (2022) (15) als hoch wirksam getesteten Struktur zu versehen, die von Vögeln erkannt werden kann und somit Kollisionen effektiv vermieden werden können.

Hinsichtlich des vormaligen, gerodeten Gehölz- und Gebüschbestandes ist anzunehmen, dass es durch die potenziell vorkommende Art „Grauschnäpper" als Brutrevier und somit Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG angenommen werden. Als Ausgleich des rodungs- und abrissbedingten Verlustes von potentiellen Brutplätzen des Grauschnäppers sind Nistkästen aufzuhängen (CEF Maßnahme 1) sowie Sträucher zu pflanzen (CEF Maßnahme 2). Vor Baubeginn und vor Beginn der kommenden Brutsaison sind insgesamt 3 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter an Bäumen auf den Flurstücken in mindestens 3 m Höhe aufzuhängen; das Einflugloch darf dabei nicht nach Westen ausgerichtet sein. Hierzu sind langlebige Kästen aus Holzbeton zu verwenden. Es wird folgender Kastentyp empfohlen:

> *Halbhöhle 2HW (3 Stück) der Firma Schwegler – Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH*
>
> *oder qualitativ gleichwertige, langlebige Produkte anderer Hersteller mit integriertem Kleinräuberschutz*

5.2 Amphibien

Es werden keine Maßnahmen empfohlen.

6 Maßnahmen

Im Zuge des B-Plan-Verfahrens sind Artenschutzmaßnahmen zum Bestandserhalt und zur Förderung von Brutvögeln durchzuführen.

Im Folgenden werden Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen (VM) sowie Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, mit deren Umsetzung das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann:

VM1: Brutvögel: Große Fenster mit über 1 m² Glasfläche sind mit einer gemäß der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (2022) [15] als hoch wirksam getesteten Struktur zu versehen, die von Vögeln erkannt werden kann und somit Kollisionen effektiv vermieden werden können.

CEFM1: Brutvögel: Vor Baubeginn und vor Beginn der kommenden Brutsaison sind für die Art Grauschnäpper insgesamt 3 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter an umliegenden Bäumen auf den Flurstücken in mindestens 3 m Höhe aufzuhängen; das Einflugloch darf dabei nicht nach Westen ausgerichtet sein. Hierzu sind langlebige Kästen aus Holzbeton zu verwenden. Es wird folgender Kastentyp empfohlen:

Halbhöhle 2HW (3 Stück) der Firma Schwegler – Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH oder qualitativ gleichwertige, langlebige Produkte anderer Hersteller mit integriertem Kleinräuberschutz.

CEFM2: Brutvögel: Vor Baubeginn und vor Beginn der kommenden Brutsaison sind für die Art Grauschnäpper auf insgesamt 50 m² habitatverbessernde Maßnahmen durch das Pflanzen von 20 Sträuchern und kleinwüchsigen Bäumen (heimische Sträucher, z. B. Hartriegel, Schneeball, Apfelrose, Feldahorn) durchzuführen. Die Maßnahme ist außerhalb des Wirkraums des Vorhabens (vor allem Beleuchtung) umzusetzen und dauerhaft zu erhalten.

7 Quellenverzeichnis

[1] Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHAG) vom 29.Juli 2009 (BGBl.I S.2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl.I S. 3908) geändert worden ist

[2] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist (*EU-Vogelschutzrichtlinie*)

[3] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist (*EU-FFH Richtlinie* mit Anhängen)

[4] FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

[7] Geokartenportal Umwelt des LUNG M-V
https://www.geoportal-mv.de/gaia, zuletzt abgerufen am 02.08.2024

[8] Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG MV) vom 23.02.2010 (in Kraft zum 01.März 2010)

[10] Bast, H.-D./ Bredow, D./ Labes, R./ Nehring, R./ Nöllert, A./ Winkler, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (1. Fassung). Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern

[11] Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259–288.

[12] T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112. www.dda-web.de

[13] Vökler, F./ Heinze, B./ Sellin, D./ Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (Hrsgb.)

[14] Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Beschluss 21/01

[15] Rössler, M., Doppler, W., Furrer, R., Haupt, H., Schmid, H., Schneider, A., Steiof, K., Wegworth, C. (2002): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

8 Anhang - Fotodokumentation

Abb. 1-3 Blick auf das B-Plan-Gebiet aus Nord Richtung Südwest (oben), Süd (Mitte), Südost (unten) am 13.04.2023

Abb. 4-6 Blick auf das B-Plan-Gebiet aus West: Abb. 4 am 13.04.2023, Abb. 5 & 6 am 18.06.2021

Abb. 7 Blick auf das B-Plan-Gebiet von Nordwest am 18.06.2021

Abb. 8 Blick auf den südlichen Teil des B-Plan-Gebietes von Nord am 13.04.2023 mit der noch erhalten gebliebenen Rotbuche